

5. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

(nachfolgend als KV Sachsen bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse (TK)
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

(nachfolgend als TK bezeichnet)

Präambel

Der Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V hat in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019, Teil B zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), beschlossen, mit Wirkung zum 1. April 2020 die Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs mittels Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie in die ambulante vertragsärztliche Versorgung zu integrieren.

Da die Leistung der Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie derzeit nicht nach diesem Vertrag vereinbart ist, erfolgt eine Anpassung des gemeinsamen Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens. Weiterhin werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die KV Sachsen und die TK vereinbaren daher die im Folgenden benannten Ergänzungen und Änderungen:

I Präambel

Im Punkt 3 wird das Lebensjahr von "20." auf "15." geändert.

Neu: "Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren – ergänzend zur „Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs“ im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – bei Versicherten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen"

II § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im Punkt 1 wird "letzen" durch "letzten" ersetzt.

Neu: "Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der TK versicherten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum Alter von 34 Jahren (d. h. ab dem 15. Geburtstag bis zum letzten Tag vor dem 35. Geburtstag)."

In Punkt 2 Satz 3 wird nach Anlage 1 "(in der jeweils geltenden Fassung)" ergänzt.

Neu: "Die Versicherten erklären schriftlich ihre Teilnahme und ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung mit der Anlage 1 (in der jeweils geltenden Fassung) zu diesem Vertrag."

III § 4 Umfang des Leistungsanspruchs

Punkt 1 Satz 2 (Halbsatz 2) wird wie folgt geändert:

"; diese" wird gestrichen und durch ". Der Leistungsanspruch" ergänzt.

Punkt 1 wird weiterhin wie folgt geändert:

Überschrift *Obligater Leistungsinhalt*

Buchst. a. wird durch "gezielte Anamnese" ergänzt.

Buchst. b. wird durch "die visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines" ersetzt

Buchst. c. wird ersetzt durch "die Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung"

Buchst. c. wird zu Buchst. d. und d. zu e.

Buchst. e. wird um "gemäß Abschnitt D. II. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL)" ergänzt

Fakultativer Leistungsinhalt

- Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie.

§ 4 Punkt 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Leistungsanspruch umfasst:

Obligater Leistungsinhalt

- die gezielte Anamnese,
- die visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
- die Befundmitteilung einschließlich diesbezüglicher Beratung,
- die Hauttypbestimmung und
- die Dokumentation gemäß Abschnitt D. II. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL)

Fakultativer Leistungsinhalt

Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie.“

IV § 5 Abrechnung und Vergütung

In Punkt 2 wird Satz 5 gestrichen.

In Punkt 2 werden die folgende Sätze 5, 6 und 7 ergänzt.

Die TK entrichtet ab dem 01.04.2021 zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Sachsen jeweils eine Pauschale pro Abrechnungsnummer 99190. Deren Höhe richtet sich nach der Vergütung der GOP 01745 EBM in Punkten multipliziert mit dem jeweils gültigen Orientierungspunktwert eines Jahres. Damit ergibt sich für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 28,14 Euro.

In Punkt 2 wird Satz 6 zu Satz 8.

§ 5 Punkt 2 Satz 5 bis 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die TK entrichtet ab dem 01.04.2021 zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Sachsen jeweils eine Pauschale pro Abrechnungsnummer 99190. Deren Höhe richtet sich nach der Vergütung der GOP 01745 EBM in Punkten multipliziert mit dem jeweils gültigen Orientierungspunktwert eines Jahres. Damit ergibt sich für das Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 28,14 Euro. Eine privatärztliche Abrechnung der Leistungen gemäß § 4 dieses Vertrages nach GOÄ ist ausgeschlossen.

VI Inkrafttreten und Kündigung

- Die 5. Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die KV Sachsen und die TK mit Wirkung ab dem 01. April 2021 in Kraft.
- Die 5. Ergänzungsvereinbarung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Hauptvertrages.

Dresden, den 17.03.2021

gez.

Techniker Krankenkasse

(Guido Dressel,
Landesvertretung Sachsen)

gez.

Techniker Krankenkasse

(Karsten Obierski,
Landesvertretung Sachsen)

Dresden, den 01.04.2021

gez.

**Kassenärztliche
Vereinigung Sachsen**

(Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender)